



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung  
Amt: Amt für öffentliche Ordnung  
Erstelldatum: 16.02.2022  
Vorlagen-Nr.: BV/087/2022

### Antrag der CSU-Stadtratsfraktion; Marktangelegenheiten

#### Beratungsfolge:

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss

31.03.2022

#### Sachstandsbericht:

Seit Bestehen der Fußgängerzone wird der Wochenmarkt und der Christkindlmarkt der Stadt Weiden i.d.OPf. im Bereich der Fußgängerzone (Oberer – und Unterer Markt) ab dem Donnerstag vor dem ersten Advent bis zum 23. Dezember zeitgleich durchgeführt.

Hierfür wurde die Sondernutzung für die Gaststätten zur Bewirtschaftung der Außenflächen vor dem jeweiligen Lokal immer bis jeweils 31.10. des Jahres genehmigt. Partiiell wurde einigen Gaststättenbetreibern auf Antrag erlaubt, überwiegend für Raucher in der Winterzeit, ein paar Sitzgelegenheiten stehen zu lassen.

Einzigste Maßnahme die Durchführung des Christkindlmarktes zu ermöglichen war und ist schon immer eine Verschiebung der Stände auf dem Wochenmarkt um ca. 20 Meter in Richtung Unteres Tor, wie es immer praktiziert wurde. Durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen für die Gastronomie kam es in der Zeit vor dem Christkindlmarkt 2020 erstmals zu Diskussionen um die Gewährung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen über den 31.10. hinaus. In Gesprächen mit den Betroffenen wurden hierzu Lösungen erarbeitet, über die im HVA und Stadtrat (siehe Beschluss Nr. 9 HVUEA vom 08.07.21 i.V.m. Beschluss Nr. 87 Stadtrat vom 25.08.21) berichtet worden ist. Bei entsprechendem Bedarf und Notwendigkeit wird die Verwaltung auch in Zukunft zusammen mit den Betroffenen konsensfähige Lösungen finden. Dies vorausgeschickt wird wie folgt zu den einzelnen Anträgen Stellung bezogen:

Zu Punkt 1):

Die Zuständigkeit für die Vergabe von Standplätzen gehört lt. Geschäftsordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. zu den laufenden Angelegenheiten der Verwaltung, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung und auch keine erheblichen Verpflichtungen zur Folge haben (§ 12 Abs. 1 Nr 1 Gescho Stadtrat) und bedarf damit keiner weiteren Regelung. Diese Regelung folgt den Vorgaben der Rspr., nach der nur die für eine Einrichtung wesentlichen Entscheidungen der Billigung durch ein Beschlussorgan bedürfen. Mit den Vergaberichtlinien hat der Stadtrat im März 2020 die wesentlichen entscheidungserheblichen Kriterien für die Auswahl der Beschicker beschlossen, so dass die einzelnen



Zulassungsentscheidungen auf Grundlage dieser Willensbildung in die eigene Zuständigkeit der Verwaltung fallen.

Auch wäre das im Antrag zu 1) verfolgte Ziel einer Satzungsänderung zur Herbeiführung einer Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters „unter Einbindung des HVUEA“ kommunalrechtlich nicht zulässig, da der Oberbürgermeister nur entweder alleine entscheidungsbefugt oder für den Vollzug von Beschlüssen zuständig sein kann. Die beantragte Änderung der Marktsatzung kann daher auch aus rechtlichen Gründen in dieser Form nicht umgesetzt werden.

Zudem wäre die Zulassung und Vergabe von Standplätzen für den Christkindlmarkt durch den HVUEA schon aus praktischen Gründen (Sitzung wäre zeitlich auf die erste Julihälfte eingegrenzt erforderlich, verbindliche Vergabe lt. Marktsatzung im Juli zwingend, keine flexible Reaktion bei Absagen und Ersatzgestellungen etc.) nur schwer durchführbar.

Zu Punkt 2):

Es ist bereits unklar, welche Fragen den gewünschten Umfrageteilnehmern gestellt werden sollen. Eine städtische Satzung durch Standbetreiber, Anlieger, Händler und Gastronomen auf den Prüfstand stellen zu lassen, erachten wir als wenig zielführend, zumal die städt. Marktsatzung nicht der Anstoß der Diskussion ist. Problem- und Diskussionschwerpunkt sind die nicht mehrbaren Platzkapazitäten am Oberen und Unteren Markt, auf die immer mehr Nutzungsinteressierte Ansprüche in immer größeren Umfang erheben und nicht die Marktsatzung als solche.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personelle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanzielle Auswirkungen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag wird abgelehnt. Christkindlmarkt und Wochenmarkt werden weiterhin in dem durch die städt. Marktsatzung vorgegebenen Rahmen in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der Verwaltung durchgeführt, notwendige Gespräche mit den Interessenvertretern werden wie bisher fallbezogen geführt.

### **Anlagen:**

CSU Antrag - Marktsatzung